

## SCHUTZZONENVORSCHRIFTEN

QUELLEN	VIN-101, VIN-102, VIN-103, VIN-104 "Fährich" VIN-105, VIN-106, VIN-107 "Lochwald" VIN-108, VIN-109 "Ritibiel" VIN-110 "Hobiel" VIN-201, VIN-202, VIN-203, VIN-204 "Gritte" VIN-205, VIN-206, VIN-207 "Stafel" VIN-301, VIN-302 "Bächji" VIN-401 "Parmili", VIN-402 "Sattolti" VIN-404 "Stuckjini", VIN-405 und VIN-406 "Staldbach"
---------	---

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONENPLAN 1:5'000/1:2'500

### GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung durch die Dienststelle für Umweltschutz vom: .....

Orientierung der Grundeigentümer/-innen vom: .....

### PUBLIKATION

Im Amtsblatt des Kanton Wallis vom: .....

### ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Gemeindeverwaltung vom: .....

Dienststelle für Umweltschutz des Kanton Wallis vom: .....

### VERTEILER

#### Gemeinde Visperterminen

– Wasserversorgung 1 Ex.

#### Kanton Wallis

- Dienststelle für Umweltschutz 1 Ex.
- Dienststelle für Raumplanung 1 Ex.
- Kantonslaboratorium 1 Ex.
- Dienststelle für Umweltschutz 1 Ex.
- Meliorationsamt 1 Ex.
- Dienststelle für Wald- und Landschaft 1 Ex.

Verfasser:

Sachbearbeiter:

Achim Stucky, dipl. Geologe

22. Juni 2009

Datei: C1017\_090622\_Schutzzonenvorschriften.doc



**BURCHARD** GMBH

Büro für Geologie, Geotechnik und Naturgefahren

Sebastiansplatz 1 3900 Brig-Glis  
T. 027/924 80 66 F. 027/924 80 68  
info@burchard.ch www.burchard.ch

## TEIL 1: ALLGEMEINES

### Art. 1: Zielsetzung und Begriffe

Grundwasser- und Quellschutzzonen haben zum Ziel, den Schutz des genutzten bzw. nutzbaren Grund- und Quellwassers zu gewährleisten. Schutzzonen bestehen aus zwei Teilen:

- Schutzzonenplan, der die Ausdehnung der Schutzzone in kartographischer Form festsetzt und
- Schutzzonenvorschriften, welche die Nutzungsbestimmungen im Plangebiet umschreiben

Grundwasser- und Quellschutzzonen werden üblicherweise unterteilt in

- **Fassungsbereich (Zone S1):** Sie soll verhindern, dass die Fassungsanlage beschädigt oder deren unmittelbare Umgebung verschmutzt wird.
- **Engere Schutzzone (Zone S2):** Sie soll verhindern, dass krank machende Keime innerhalb einer Fliesstrecke von weniger als 10 Tagen ins Trinkwassernetz gelangen. Die Zone S2 umfasst somit den gesamten Bereich, von wo das Grundwasser höchstens 10 Tage braucht, um zur Fassung zu gelangen. Hier ist alles verboten, was das Trinkwasser verschmutzen könnte.
- **Weitere Schutzzone (Zone S3):** Sie soll sicherstellen, dass bei drohenden Gefahren, zum Beispiel bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, genug Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung steht.

Gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 sind Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen auszuscheiden.

### Art. 2: Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- SR 814.20, Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG) vom 24. Januar 1991.
- SR 814.201, Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998.
- SR 814.202, Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998.
- SR 916.161, Verordnung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Verordnung, PSMV) vom 18. Mai 2005.
- SR 814.600, Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990.
- SR 817.02, Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, LGV) vom 23. November 2005.
- SR 921.0, Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 [SR 921.0].
- SR 921.01, Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992.

- Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Richtlinien der Dienststelle für Umweltschutz des Kantons Wallis, Juni 1995.
- Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) 1982.
- Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL), 2004.
- Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen bei Kluftwassergrundwasserleitern, Praxishilfe (BUWAL), 2003
- Liste der klassierten Flüssigkeiten nach Art. 3 der Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF), BUWAL, wird laufend nachgeführt.
- Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutzzone S2, Bundesamt für Landwirtschaft, Liste wird laufend nachgeführt.

### Art. 3: Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 9. September 2008 verfasst durch die *BURCHARD GMBH, Büro für Geologie, Geotechnik und Naturgefahren*. Der Geltungsbereich der Schutzzonenvorschriften und die Ausdehnung der Schutzzonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:5'000/1:2'500 erstellt durch die *BURCHARD GMBH* mit Datum vom 09.09.2008. Die Schutzzonenvorschriften gelten für folgende Trinkwasserfassungen:

Quellen-Name	Quellen-Nr.	Koordinaten	Höhe [m ü. M.]
„Fährich 1“	VIN-101	637'512 / 122'046	~1'930
„Fährich 2“	VIN-102	637'555 / 122'097	~1'950
„Fährich 3“	VIN-103	637'491 / 122'117	~1'930
„Fährich 4“	VIN-104	637'522 / 122'161	~1'945
„Lochwald 1“	VIN-105	637'417 / 121'912	~1'890
„Lochwald 2“	VIN-106	637'435 / 121'912	~1'900
„Lochwald 3“	VIN-107	637'432 / 121'926	~1'900
„Ritibiel 1“	VIN-108	637'175 / 121'839	~1'760
„Ritibiel 2“	VIN-109	637'176 / 121'834	~1'760
„Hobiel“	VIN-110	635'779 / 122'218	~1'475
„Gritte 3“	VIN-201	637'666 / 123'022	1'884
„Kreuzer, früher Gritte 3a“	VIN-202	637'571 / 123'116	~1'835
„Gritte 4, Ost“	VIN-203	637'457 / 123'163	~1'800
„Gritte 4, Süd“	VIN-204	637'476 / 123'142	~1'810
„Stafel 1“	VIN-205	637'871 / 122'818	~2'050
„Stafel 2“	VIN-206	637'810 / 122'801	~2'135
„Stafel 3“	VIN-207	638'245 / 122'862	~2'035
„Bächji 1“	VIN-301	636'254 / 124'706	~1'400
„Bächji 2“	VIN-302	636'258 / 124'705	~1'400
„Parmili“	VIN-401	634'378 / 123'311	~810
„Sattolti“	VIN-402	634'583 / 123'376	~915
„Stuckjini“	VIN-404	634'413 / 124'554	~785
„Staldbach 1“	VIN-405	634'578 / 125'062	~810
„Staldbach 2“	VIN-406	634'583 / 125'065	~810

*Tabelle 1: Geographische Daten der Quellen*

## **TEIL 2: NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN**

### **Art. 4: Administratives**

#### **Art. 4.01.000 Nutzungsarten**

Die Nutzungsbeschränkungen wurden der heutigen Situation (Sommer 2008) und der aktuellen Nutzungsarten angepasst. Falls sich diese Situation ändert, z.B. durch Zonenplan- oder Nutzungsänderungen, sind die Nutzungsbeschränkungen zwingend an die neue Situation anzupassen.

#### **Art. 4.01.100 Liste der in den Vorschriften behandelten Nutzungsarten**

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten ausschliesslich folgende Nutzungsarten betroffen und in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften im Einzelnen dargelegt:

- Art. 4.01.101 Baustellen
- Art. 4.01.102 Oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen
- Art. 4.01.103 Abwasseranlagen
- Art. 4.01.104 Versickerungsanlagen
- Art. 4.01.105 Strassen
- Art. 4.01.106 Untertagebauten
- Art. 4.01.107 Landwirtschaft
- Art. 4.01.108 Forstwirtschaft
- Art. 4.01.109 Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger
- Art. 4.01.110 Materialausbeutung
- Art. 4.01.111 Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen

**Art. 4.01.200 Änderungen des Zonennutzungsplanes**

- Art. 4.01.201 Falls im Zonennutzungsplan eine Nutzungsänderung des Bodens geplant oder vorgenommen wird, ist diese im Hinblick auf den Schutz der Quelle zu beurteilen. Es sind ausschliesslich Nutzungsänderungen, die mit dem Quellschutz vereinbar sind, möglich.
- Art. 4.01.202 Ebenso ist bei einer allfälligen Änderung des Perimeters der Quellschutzzonen der Zonennutzungsplan anzupassen.
- Art. 4.01.203 Der Perimeter der Quellschutzzonen geniesst gegenüber dem Zonennutzungsplan Priorität.

**Art. 4.02.000 Betroffene Grundeigentümer**

- Art. 4.02.101 Betroffen sind sowohl private als auch öffentliche Parzellen.
- Art. 4.02.102 Laut den Katasterauszügen sind folgende Anzahl Parzellen betroffen:

	In der Zone S1	In der Zone S2	In der Zone S3
„Fährich 1“	n.p. <sup>1</sup>	n.p.	n.p.
„Fährich 2“	n.p.	n.p.	n.p.
„Fährich 3“	n.p.	n.p.	n.p.
„Fährich 4“	n.p.	n.p.	n.p.
„Lochwald 1“	n.p.	n.p.	n.p.
„Lochwald 2“	n.p.	n.p.	n.p.
„Lochwald 3“	n.p.	n.p.	n.p.
„Ritibiel 1“	n.p.	n.p.	n.p.
„Ritibiel 2“	n.p.	n.p.	n.p.
„Hobiel“	1	16	75
„Gritte 3“	n.p.	n.p.	n.p.
„Kreuzer, früher Gritte 3a“	n.p.	n.p.	n.p.
„Gritte 4, Ost“	n.p.	n.p.	n.p.
„Gritte 4, Süd“	n.p.	n.p.	n.p.
„Stafel 1“	n.p.	n.p.	n.p.
„Stafel 2“	n.p.	n.p.	n.p.
„Stafel 3“	n.p.	n.p.	n.p.
„Bächji 1“	n.p.	n.p.	31
„Bächji 2“	n.p.	n.p.	31
„Parmili“	1	9	17
„Sattolti“	2	17	34
„Stuckjini“	3	11	34
„Staldbach 1“	1 (aufgelöst)	4	16 (2 aufgelöst)
„Staldbach 2“	1 (aufgelöst)	4	16 (2 aufgelöst)

*Tabelle 2: Anzahl der betroffenen Parzellen pro Quelle und Schutzzone*

<sup>1</sup> n.p. = nicht parzelliert

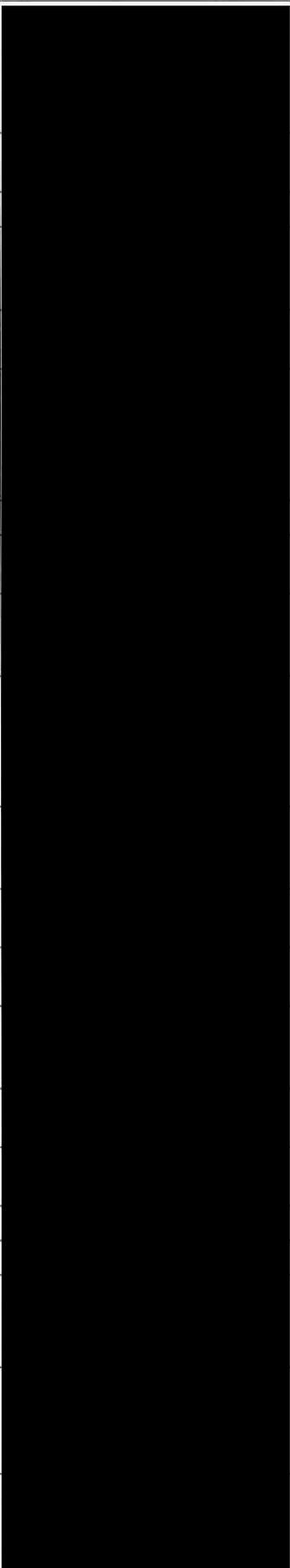
Die nachfolgende Tabelle zeigt die von den Schutzzonen betroffenen Parzellen

Parzellen Nummern gemäss Register

Quelle	Schutzzone	Parz.-Nr.	Parzelleneigentümer	Nutzung der Parzelle innerhalb der Schutzzone
Hobiel	S1	1810	[REDACTED]	Landwirtschaft 1. Priorität
Hobiel	S2	1758	Municipalgemeinde Visperterminen	Verkehr
		1761	[REDACTED]	Landwirtschaft 1. Priorität
		1762	[REDACTED]	Landwirtschaft 1. Priorität
		1780	[REDACTED]	LW 1, Dorfzone D1 (Weilerzone)
		1781	[REDACTED]	LW 1, Dorfzone D1 (Weilerzone)
		1782	[REDACTED]	Landwirtschaft 1. Priorität
		1783	[REDACTED]	Landwirtschaft 1. Priorität
		1784	[REDACTED]	Landwirtschaft 1. Priorität
		1785	[REDACTED]	Landwirtschaft 1. Priorität
		1786	[REDACTED]	Landwirtschaft 1. Priorität
		1788	Municipalgemeinde Visperterminen	Verkehr
		1799	[REDACTED]	Landwirtschaft 1. Priorität
		1801	Municipalgemeinde Visperterminen	Verkehr
		1810	[REDACTED]	Landwirtschaft 1. Priorität
		1811	[REDACTED]	Landwirtschaft 1. Priorität
1812	[REDACTED]	Landwirtschaft 1. Priorität		
Hobiel	S3	847	[REDACTED]	Dorfzone D1 (Weilerzone)
		848	[REDACTED]	Dorfzone D1 (Weilerzone)
Hobiel	S3	849	[REDACTED]	Dorfzone D1 (Weilerzone)

Quelle	Schutzzone	Parz.-Nr.	Parzelleneigentümer	Nutzung der Parzelle innerhalb der Schutzzone
		850		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		851	-	Dorfzone D1 (Weilerzone)
		852		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		853	Munizipalgemeinde Visperterminen	Dorfzone D1 (Weilerzone)
		854		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		855		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		856		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		857		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		858		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		859		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		879		Landwirtschaft 1. Priorität
		1405	Munizipalgemeinde Visperterminen	Verkehr

Quelle	Schutzzone	Parz.-Nr.	Parzelleneigentümer	Nutzung der Parzelle innerhalb der Schutzzone
<b>Hobiel</b>		1541	Municipalgemeinde Visperterminen	Verkehr
		1542	[REDACTED]	Landwirtschaft 1. Priorität
		1550		Landwirtschaft 1. Priorität
		1551		Landwirtschaft 1. Priorität
		1552		Landwirtschaft 1. Priorität
		1553		Landwirtschaft 1. Priorität
		1554		LW 1, Dorfzone D1
		1556		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		1558		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		1559		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		1560		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		1561	Municipalgemeinde Visperterminen	Dorfzone D1 (Weilerzone)
		1562	[REDACTED]	Dorfzone D1 (Weilerzone)
		1563		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		1564		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		1565		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		1566		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		1567		Dorfzone D1 (Weilerzone)

Quelle	Schutzzone	Parz.-Nr.	Parzelleneigentümer	Nutzung der Parzelle innerhalb der Schutzzone
<b>Hobiel</b>	<b>S3</b>	1568		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		1569		Landwirtschaft 1. Priorität
		1570		Landwirtschaft 1. Priorität
		1571		Landwirtschaft 1. Priorität
		1572		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		1573		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		1574		Landwirtschaft 1. Priorität
		1576		Landwirtschaft 1. Priorität
		1577		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		1578		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		1579		Dorfzone D1 (Weilerzone)
		1580		Landwirtschaft 1. Priorität
		1756		Landwirtschaft 1. Priorität
		1759		Landwirtschaft 1. Priorität
		1760		Landwirtschaft 1. Priorität
		1761		Landwirtschaft 1. Priorität
		1762		Landwirtschaft 1. Priorität
		1763		Landwirtschaft 1. Priorität
		1764		Landwirtschaft 1. Priorität
		1765		Landwirtschaft 1. Priorität
1767	Landwirtschaft 1. Priorität			

Quelle	Schutzzone	Parz.-Nr.	Parzelleneigentümer	Nutzung der Parzelle innerhalb der Schutzzone
<b>Hobiel</b>	<b>S3</b>	1780		LW 1, Dorfzone D1
		1781		LW 1, Dorfzone D1
		1782		Landwirtschaft 1. Priorität
		1783		Landwirtschaft 1. Priorität
		1786		Landwirtschaft 1. Priorität
		1787		Landwirtschaft 1. Priorität
		1788		Verkehr
		1789		Landwirtschaft 1. Priorität
		1790		Landwirtschaft 1. Priorität
		1791		Landwirtschaft 1. Priorität
		1799		Landwirtschaft 1. Priorität
		1801		Verkehr
		1810		Landwirtschaft 1. Priorität
		1811		Landwirtschaft 1. Priorität
		1812		Landwirtschaft 1. Priorität
		1817		Geschützte Landwirtschaftszone
		1818		Geschützte Landwirtschaftszone
		1823		Geschützte Landwirtschaftszone
		1824		Landwirtschaft 1. Priorität
		1825		Landwirtschaft 1. Priorität
1826	Landwirtschaft 1. Priorität			
<b>Parmili</b>	<b>S1</b>	3054		Landwirtschaft 2. Priorität
<b>Parmili</b>	<b>S2</b>	3053		Landwirtschaft 2. Priorität

Quelle	Schutzzone	Parz.-Nr.	Parzelleneigentümer	Nutzung der Parzelle innerhalb der Schutzzone
Parmili	S2	3054		Landwirtschaft 2. Priorität
		3060		Verkehr
		3103		Landwirtschaft 2. Priorität
		3104		Wald
		3105		Landwirtschaft 2. Priorität
		3108		Landwirtschaft 2. Priorität
		3112		Landwirtschaft 2. Priorität
		845		Landwirtschaft 2. Priorität
Parmili	S3	3053		Landwirtschaft 2. Priorität
		3054		Landwirtschaft 2. Priorität
		3060	Municipalgemeinde Visperterminen	Verkehr
		3093		Wald
		3094		Landwirtschaft 2. Priorität
		3095		Landwirtschaft 2. Priorität
		3096		Landwirtschaft 2. Priorität
		3097	Municipalgemeinde Visperterminen	Verkehr
		3103		Landwirtschaft 2. Priorität
		3104		Burgergemeinde Visperterminen
		3105		Landwirtschaft 2. Priorität
		3108		Landwirtschaft 2. Priorität
		3109		Wald

Quelle	Schutzzone	Parz.-Nr.	Parzelleneigentümer	Nutzung der Parzelle innerhalb der Schutzzone	
Parmili	S3	3111	[Redacted]	Wald	
		3112		Landwirtschaft 2. Priorität	
		3113		Landwirtschaft 2. Priorität	
		845		Landwirtschaft 2. Priorität	
Sattolti	S1	3091		Landwirtschaft 2. Priorität	
		3092		Landwirtschaft 2. Priorität	
Sattolti	S2	3002		Landwirtschaft 2. Priorität	
		3003		Landwirtschaft 2. Priorität	
		3005		Landwirtschaft 2. Priorität	
		3006		Landwirtschaft 2. Priorität	
		3011		Municipalgemeinde Visperterminen	Verkehr
		3022		[Redacted]	Landwirtschaft 2. Priorität
		3024	[Redacted]	Landwirtschaft 2. Priorität	
		3025	[Redacted]	Landwirtschaft 2. Priorität	
		3026	[Redacted]	Landwirtschaft 2. Priorität	
		3027	[Redacted]	Landwirtschaft 2. Priorität	
		3028	Staat Wallis	Landwirtschaft 2. Priorität	
		3029	Municipalgemeinde Visperterminen	Verkehr	
		3032	[Redacted]	Landwirtschaft 2. Priorität	
		3090	[Redacted]	Landwirtschaft 2. Priorität	
		3091	[Redacted]	Landwirtschaft 2. Priorität	
		3092	Staat Wallis	Landwirtschaft 2. Priorität	
3097	Municipalgemeinde Visperterminen	Verkehr			
Sattolti	S3	3002	[Redacted]	Landwirtschaft 2. Priorität	
		3003	[Redacted]	Landwirtschaft 2. Priorität	
		3004	[Redacted]	Landwirtschaft 2. Priorität	

Quelle	Schutzzone	Parz.-Nr.	Parzelleneigentümer	Nutzung der Parzelle innerhalb der Schutzzone	
<b>Sattolti</b>	<b>S3</b>	3005		Landwirtschaft 2. Priorität	
		3006		Landwirtschaft 2. Priorität	
		3007		Landwirtschaft 2. Priorität	
		3008		Landwirtschaft 2. Priorität	
		3009		Landwirtschaft 2. Priorität	
		3010		Landwirtschaft 2. Priorität	
		3011	Municipalgemeinde Visperterminen		Verkehr
		3012			Landwirtschaft 2. Priorität
		3013			Landwirtschaft 2. Priorität
		3014			Landwirtschaft 2. Priorität
		3015			Landwirtschaft 2. Priorität
		3016			Landwirtschaft 2. Priorität
		3017			Landwirtschaft 2. Priorität
		3018	Staat Wallis		Landwirtschaft 2. Priorität
		3019	Staat Wallis		Landwirtschaft 2. Priorität
		3022			Landwirtschaft 2. Priorität
		3027			Landwirtschaft 2. Priorität
		3028	Staat Wallis		Landwirtschaft 2. Priorität
		3029	Municipalgemeinde Visperterminen		Verkehr
		3032			Landwirtschaft 2. Priorität
		3033			Landwirtschaft 2. Priorität
		3034	Municipalgemeinde Visperterminen		Verkehr
		3042			Landwirtschaft 2. Priorität / Wald
		3043	Staat Wallis		Wald
		3044			Landwirtschaft 2. Priorität
		3045			Landwirtschaft 2. Priorität
		3046			Landwirtschaft 2. Priorität
		3047	Municipalgemeinde Visperterminen		Verkehr
3090			Landwirtschaft 2. Priorität		

Quelle	Schutzzone	Parz.-Nr.	Parzelleneigentümer	Nutzung der Parzelle innerhalb der Schutzzone
Staldbach	S3	4029		Landwirtschaft 1. Priorität
		4030		Landwirtschaft 1. Priorität
		4031	(aufgelöst)	-
		4032		Landwirtschaft 1. Priorität
		4034	Staat Wallis, Baudepartement	Verkehr
		4037		Landwirtschaft 1. Priorität
		4038		Landwirtschaft 1. Priorität
		4045	(aufgelöst)	-
		4071	Municipalgemeinde Visperterminen	Verkehr
		4101		Landwirtschaft 1. Priorität
		104		Landwirtschaft 1. Priorität
		4105		Landwirtschaft 1. Priorität
		4106		Landwirtschaft 1. Priorität

Tabelle 3: Von den Schutzzonen betroffene Parzellen

**Art. 4.03.000 Von den Schutzzonen betroffene Gemeinden**

Sämtliche Schutzzonen aller Quellen betreffen nur die Gemeinde Visperterminen.

**Art. 4.04.000 Kataster der Verschmutzungsgefahren**

Die zum Zeitpunkt der Schutzzonenausscheidung bekannten bestehenden und auch zukünftig mögliche Anlagen und Bauten oder Nutzungen, welche für die Trinkwasserfassung eine Gefährdung darstellen können, sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Quelle	Parz.-Nr.	Anlage, Baute oder Nutzung	Schutzzone			Risikoabschätzung	Schutzmassnahmen
			S1	S2	S3		
„Fährich 1“	n.p.	Ferienhäuser mit Sickergruben bei Rüspeck	—	—	X	mittel-hoch	Die Sickergrube muss fachgerecht den entsprechenden Anforderungen umgerüstet werden.
„Fährich 2“	n.p.	Ferienhaus mit Sickergrube (2010 m ü. M.)	—	X	—	mittel-hoch	Die Sickergrube muss fachgerecht den entsprechenden Anforderungen umgerüstet werden.
	n.p.	Alphütte mit Sickergrube (2050 m ü.M.)	—	—	X	mittel-hoch	Die Sickergrube muss fachgerecht den entsprechenden Anforderungen umgerüstet werden.

„Fährich 3“	n.p.	Ferienhaus (2010 m ü. M.), bei Fährich 2 bereits behandelt	—	—	X	mittel-hoch	s. Fährich 2
„Fährich 4“	n.p.	Skilift	—	X	—	gering	Bei allfälligen Rückbauarbeiten der Skiliftanlage müssen diese vorschriftsgemäss durchgeführt werden.
	n.p.	Alphütte (2'010 m ü. M.), bei Fährich 2 bereits	—	X	—	mittel-hoch	Die Sickergrube muss fachgerecht den entsprechenden Anforderungen umgerüstet werden.
	n.p.	Alphütten (2'050 und 2'065 m ü. M.) mit Sickergrube	—	—	X	mittel-hoch	Die Sickergrube muss fachgerecht den entsprechenden Anforderungen umgerüstet werden.
„Lochwald 1“	n.p.	keine Nutzungskonflikte					
„Lochwald 2“	n.p.	keine Nutzungskonflikte					
„Lochwald 3“	n.p.	keine Nutzungskonflikte					
„Gritte 3“	n.p.	Skipiste bzw. Forststrasse	—	—	—	mittel	Mit baulichen Massnahmen an der Forststrasse bzw. Skipiste ist zu gewährleisten, dass kein Oberflächenwasser in diesem Bereich versickern kann
„Gritte 3a“	n.p.	Alphütte (1914 m ü. M) mit Sickergrube	—	—	X	mittel-hoch	Die Sickergrube muss fachgerecht den entsprechenden Anforderungen umgerüstet werden.
„Gritte 4, Ost“	n.p.	Alphütte (1870 m ü. M) mit Sickergrube	—	—	X	mittel-hoch	Die Sickergrube muss fachgerecht den entsprechenden Anforderungen umgerüstet werden.
„Gritte 4, Süd“	n.p.	keine Nutzungskonflikte					
„Bächji 1“	8014 8016 8017 8024	Ferienhäuser mit Sickergrube (1540 m ü. M.)	—	—	X	mittel-hoch	Die Sickergrube muss fachgerecht den entsprechenden Anforderungen umgerüstet werden.
„Bächji 2“	8014 8016 8017 8024	Ferienhäuser mit Sickergrube (1540 m ü. M.)	—	—	X	mittel-hoch	Die Sickergrube muss fachgerecht den entsprechenden Anforderungen umgerüstet werden.
„Stuckjini“	4057 4059 219	Landwirtschaftliche Nutzung 1. Priorität	X	—	—	hoch	Bei der Fassung muss die Zone S1 eingezäunt werden. Es gelten die unter Art. 5.02.208 aufgeführten Bestimmungen.
	2820	Flurweg	—	—	X	gering	Für den Strassenunterhalt und in der Forstwirtschaft sind in der Zone S3 Einschränkungen vorhanden.
	4063	Ferienhaus mit Sickergrube (820 m ü. M.)	—	—	X	mittel-hoch	Die Sickergrube muss fachgerecht den entsprechenden Anforderungen umgerüstet werden.

„Ritibiel 1“	n.p.	keine Nutzungskonflikte					
„Ritibiel 2“	n.p.	keine Nutzungskonflikte					
„Hobiel“	1810	Landwirtschaftliche Nutzung 1. Priorität	X	—	—	mittel-hoch	Die Schutzzone S1 muss eingezäunt werden. Es gelten die unter Art. 5.02.208 aufgeführten Bestimmungen.
	1762 1782 1783 1784 1785 1799 1810 1811 1812	Landwirtschaftliche Nutzung 1. Priorität	—	X	—	mittel-hoch	Eine Bewässerung der Schutzzone S2 mit nicht verschmutzten Grund- oder Oberflächenwasser kann fallweise durch die zuständige Behörde zugelassen werden.
	1527	Forststrasse (Ski-piste im Winter)	—	X	—	mittel	Mit baulichen Massnahmen an der Forststrasse ist zu gewährleisten, dass kein Oberflächenwasser in diesem Bereich versickern kann.
„Stafel 1“	n.p.	Skipiste	X	X	—	hoch	<b>Zone S1</b> S1 darf für Pistenfahrzeuge nicht zugänglich sein. Keine Zusatzmittel bei künstlicher Beschneigung. Düngermenge bei Begrünungen muss durch Hydrogeologen bestimmt werden. Besondere Vorsicht bei Geländearbeiten nach Rutschungen. Ein Einsatz von Baumaschinen in S1 ist verboten.
	n.p.	Alphütte (2070 m ü. M) mit Sickergrube	—	X	—	mittel-hoch	Die Sickergrube muss fachgerecht den entsprechenden Anforderungen umgerüstet werden.
„Stafel 2“	n.p.	Skipiste	X	X	—	hoch	<b>Zone S1</b> S1 darf für Pistenfahrzeuge nicht zugänglich sein. Keine Zusatzmittel bei künstlicher Beschneigung. Düngermenge bei Begrünungen muss durch Hydrogeologen bestimmt werden. Besondere Vorsicht bei Geländearbeiten nach Rutschungen. Ein Einsatz von Baumaschinen in S1 ist verboten.
„Stafel 3“	n.p.	keine Nutzungskonflikte					
„Parmili“	3054	Landwirtschaftliche Nutzung 1. Priorität	X	—	—	hoch	Bei der Fassung muss die Zone S1 eingezäunt werden. Es gelten die unter Art. 5.02.208 aufgeführten Bestimmungen.
	3097	Strasse (930 m ü. M.)	—	—	X	gering-mittel	Mit baulichen Massnahmen an der Strasse ist zu gewährleisten, dass kein Oberflächenwasser in diesem Bereich versickern kann.
	3060	Gemeindestrasse	—	X	—	gering-mittel	Mit baulichen Massnahmen an der Strasse ist zu gewährleisten, dass kein Oberflächenwasser in diesem Bereich versickern kann.

	3095 3096	Ställe (930 m ü.M.), nicht mehr benutzt	—	—	X	gering	Falls die Ställe wieder benutzt werden sollen, muss eine dichte Bodenplatte erstellt, das Schmutzwasser gesammelt und ausserhalb der Schutzzonen abgeleitet werden. Mistlager und Güllegruben dürfen in S3 nur unter besonderen Auflagen errichtet werden.
„Sattolti“	3034 3047	Flurstrasse	—	—	X	gering	Mit baulichen Massnahmen an der Strasse ist zu gewährleisten, dass kein Oberflächenwasser in diesem Bereich versickern kann.
	3022 3024 3025 3027 3028 3032 3090 3091 3092	Landwirtschaftliche Nutzung (Güllenaustragung)	—	X	—	mittel-hoch	Eine Güllenaustragung ist nur unter Vorbehalt sehr strenger Regelung, die im Ausstreuplan genau festzulegen ist, zulässig. Ausserdem muss bei der Bewässerung der Wiesen darauf geachtet werden, dass kein mit Gülle angereichertes Wasser in die Zone S1 eingeschwemmt werden kann.
	3004 3025	Alphütten (955 m ü. M) mit Sickergrube	—	X	—	mittel-hoch	Die Sickergrube muss fachgerecht den entsprechenden Anforderungen umgerüstet werden.
	4034 4071	Gemeindestrasse	—	—	X	gering	Mit baulichen Massnahmen an der Strasse ist zu gewährleisten, dass kein Oberflächenwasser in diesem Bereich versickern kann
„Staldbach 1“ „Staldbach 2“	4106	Weinkellerei St. Jodern	—	—	X	mittel-hoch	Es dürfen keine wassergefährdende Mittel gelagert oder umgeschlagen werden, falls der Umschlags- und Deponieplatz über keine versiegelte Oberfläche verfügt.

\* Gefahrenquelle vorhanden: X = ja; — = nein  
n.p. = nicht parzelliert

Tabelle 5: Übersicht über die Verschmutzungsgefahren der Quellen

**Art. 4.05.000 Verantwortlichkeiten und Massnahmen**

**Art. 4.05.100 Die Gemeindebehörde**

Die Gemeindebehörde hat dafür zu sorgen, dass die Quellfassungen qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefert. Sie überwacht die Einhaltung sämtlicher Vorschriften.

Folgende Massnahmen sind zu treffen:

**Art. 4.05.101 Informationspflicht gegenüber den kantonalen Behörden:**

Die Gemeindebehörde muss sämtliche in den Quellschutzzonen S1, S2 und S3 gelegenen Baugesuche der Dienststelle für Umweltschutz unterbreiten.

- Art. 4.05.102 Informationspflicht gegenüber den Bürgern, Grundeigentümern und Bewirtschaftern der Parzellen
- Die Verantwortlichen der Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet, die Grundeigentümer und die Bewirtschafter der Parzellen im Bereich der Quellschutzzonen über die vorliegenden Nutzungsbeschränkungen generell zu informieren. Änderungen in den Nutzungsbeschränkungen sind über die regionale Presse oder durch Informationsversammlungen – falls erforderlich durch persönliche Mitteilungen – mitzuteilen.
- Art. 4.05.103 Regelmässige chemische Analysen des Quellwassers
- Die chemische Kontrolle der Quellwässer müssen mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden.
- Termine:
- 1 Probe während des allgemeinen Tiefwasserstandes (Januar bis März)
  - 1 Probe während des allgemeinen Hochwasserstandes (Juni bis Ende August)
- Minimal müssen folgende chemische Parameter untersucht werden:
- Leitfähigkeit, pH, Gesamthärte, Chlorid Sulfat, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Phosphat.
- Art. 4.05.104 Regelmässige bakteriologische Analysen des Quellwassers
- Die bakteriologische Kontrolle des Quellwassers muss zweimal jährlich durchgeführt werden und das gesamte Versorgungsnetz umfassen. Minimal müssen das Vorkommen von Keimen, von Escherichia Coli und von Enterokokken untersucht werden.
- Art. 4.05.105 Überwachung der Nutzungsbeschränkung
- Die Wasserversorgung der Gemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen durch regelmässige Kontrollen zu überwachen.
- Art. 4.05.106 Stichprobenartige Überwachung von allfälligen Herbizid- und Düngemiteleininsatz
- Es ist periodisch zu prüfen, dass bei der landwirtschaftlichen Nutzung die Begrenzungen (Gülle Gaben pro m<sup>2</sup>) eingehalten werden, so dass sie das Grundwasser nicht gefährden.
- Art. 4.05.107 Stilllegung nicht zonenkonformer Anlagen
- Alle nicht zonenkonformen Anlagen müssen stillgelegt und allenfalls entfernt werden. Dies gilt insbesondere für in den Schutzzonen S1 und S2 situierte Tanks. Die Energieversorgung ist durch nicht wassergefährdende Anlagen sicherzustellen (elektrisch, Solarenergie).
- Art. 4.05.108 Sanierung von bestehenden Bauten in den GW-Schutzzonen
- Die Gemeindebehörde hat die Sanierung von bestehenden Bauten in den GW-Schutzzonen gemäss Kapitel 9.2 der "Richtlinien zur Auscheidung von Gewässerschutzzonen und Grundwasserschutzzonen" des Staates Wallis zu veranlassen.

- Art. 4.05.109**      **Punktuelle Massnahmen**
- Die Gemeindebehörde hat zu veranlassen, dass die im zugehörigen Quellschutzzonenbericht genannten Massnahmen zum Schutz der Quelfassungen umgesetzt werden.
- Gegebenenfalls ist die Gemeinde verpflichtet, punktuelle Massnahmen oder punktuelle Verfügungen zum Quellschutz bezüglich Eigentumsbeschränkungen zu ergreifen.
- Art. 4.05.110**      **Weitere Massnahmen**
- Die Verantwortlichen für die Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet – gegebenenfalls unter Beizug von Fachleuten – die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen mitzuteilen. Eine Erhöhung der Frequenz der Probeentnahmen ist je nach Befund vorzunehmen.
- Art. 4.05.200**      **Die Bodenbewirtschafter**
- Die Bodenbewirtschafter sind dafür mitverantwortlich, dass die Quelfassungen qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefern.
- Ihnen obliegen hierzu folgende Pflichten:
- Art. 4.05.201**      **Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen**
- Die Bewirtschafter haben sich beim Einsatz von Herbiziden und Düngemitteln an die in geltenden Vorschriften gemachten Bedingungen zu halten.
- Art. 4.05.202**      **Terrainverschiebungen / Umbrucharbeiten / Umpflanzungen**
- Für Umbrucharbeiten und Umpflanzungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Vorschriften für das Baubewilligungsverfahren sind analog anwendbar. Dies gilt insbesondere bei Terrainverschiebungen und dem Gebrauch von Planiermaschinen.
- Art. 4.06.000**      **Termine**
- Die Nutzungsbeschränkungen für den Düngemiteleinsatz und das Verbot für den Pflanzenschutzmitteleinsatz gelten ab Inkrafttreten dieser Vorschriften. Die baulichen Massnahmen müssen bis spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschriften vollzogen sein.
- Art. 4.07.000**      **Strafbestimmungen**
- Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Schutzzonenvorschriften sowie gegen die darin erlassenen Verfügungen werden gemäss Gesetzgebung über den Gewässerschutz bestraft.
- Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen (u.a. geltende Bauordnung).

**Art. 4.08.000      Entscheid bei Streitigkeiten**

Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege die Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

**Art. 4.09.000      Inkrafttreten**

Die Schutzzonenvorschriften treten zusammen mit dem Schutzzonenbeschluss des Departements für Umwelt- und Raumplanung, d.h. bei der Homologierung der Raum- und Nutzungsplanung der Gemeinde, in Kraft.

**Art. 4.10.000      Verschiedenes**

Der hydrogeologische Bericht und die Quellschutzzonenpläne bilden integrierenden Bestandteil dieser Schutzzonenvorschriften.

**Art. 5:      Referenztabelle für die Nutzungsbeschränkungen****Art. 5.01.000      Allgemeines**

In den nachfolgenden Referenztabelle werden, geordnet nach Tätigkeiten und Anlagen, die Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen aufgelistet, welche innerhalb der Schutzzonen gelten. Mit Fussnoten werden Spezialfälle und Ausnahmen erläutert. Zudem werden die Gefährdungspotentiale der einzelnen Nutzungen kurz erläutert.

**Art. 5.02.000      Referenztabelle****Art. 5.02.100      Legende zu den Referenztabelle**

- +      zugelassen
- +<sup>b</sup>    grundsätzlich zulässig; Bewilligung nach GSchV Art. 32 erforderlich
- verboten
- <sup>b</sup>    nicht zugelassen; die zuständige Behörde kann nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen bewilligen
- b      kann fallweise durch die zuständige Behörde zugelassen werden (Bewilligung nach GSchV Art. 32 erforderlich)
- <sup>1/2</sup>    Anmerkungen, die jeweils für die einzelnen Artikel angegeben werden
- n.b.   nicht behandelt, da Nutzung durch geltende Zone im vornherein ausgeschlossen

Die Anmerkungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften in den Schutzzonenvorschriften.

**Art. 5.02.200 Tabellen**

Art. 5.02.201 Baustellen			
	Schutzzone		
	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Grossbaustellen und Installationsplätze	b	–	–
Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen (keine Wartung)	+ <sup>4</sup>	–	–
Auftanken von Nutzfahrzeugen und Baumaschinen	+	–	–
Plätze für Fahrzeug- und Baumaschinenwartung sowie Lagerplätze für geölte, gefaltete oder chemisch behandelte Baumaterialien <sup>4</sup>	+ <sup>b</sup>	–	–
Lagerplatz für neu hergestellte Beton-Fertigteile (z.B. Tübbinge)	+ <sup>b</sup>	–	–
Betrieb und Reinigung von Aufbereitungs- und Mischanlagen für Beton und Mörtel, sowie von grösseren Apparaten für Bohr- und Fräsarbeiten	+ <sup>4</sup>	–	–
Sanitäre Anlagen <sup>5</sup>	+	–	–
Reinigungsarbeiten und Oberflächenbehandlungen, die zu verschmutztem Abwasser führen können (z.B. Fassadenreinigung) <sup>6</sup>	+	–	–
Spritzbeton	b	–	–
Dichtungswände	–	–	–
Ramm- und Bohrpfählung <sup>8</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Holzpfähle und Fertigbetonpfähle</li> <li>• Ortsbetonpfähle</li> <li>• Bohrpfähle mit Bohrspülung</li> <li>• Bohrpfähle mit Trockendrehbohrung</li> </ul>	+ <sup>b/7</sup> b – b	– – – –	– – – –
Verdichtungsarbeiten (Rüttelverdichtung)	–	–	–
Injektionen <sup>9</sup>	– <sup>10</sup>	–	–
Bohrungen <sup>8/11</sup> , Ramm-/Drucksondierungen <sup>11</sup> sowie Baggerschlitze	+ <sup>b</sup>	–	–
Grabungen	+ <sup>b</sup>	–	–
Terrainveränderungen mit Abgrabungen (Golfplätze, Skipisten, Parkanlagen)	+ <sup>13</sup>	–	–
Verwertung von Aushub, Abbau- und Ausbruchmaterial	Gemäss Aushubrichtlinie		
Verwendung von Recyclingbaustoffen	Gemäss Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle		

**Anmerkungen zum Abschnitt Baustellen**

- <sup>3</sup> In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).  
Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsenen Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).
- <sup>4</sup> Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers, ggf. nach Behandlung.
- <sup>5</sup> Mit Ableitung in die Kanalisation gemäss Art. 9 Abs. 3 GSchV.
- <sup>6</sup> Versickerungsverbot mit Ausnahmen gemäss Art. 8 GSchV.
- <sup>8</sup> Bohrungen sind grundsätzlich nach dem Stand der Technik auszuführen. Dazu gehören: hohe technische Anforderungen an das Bohrgerät, die adäquate fachliche Ausbildung des Bohrpersonals, dessen Vertrautheit mit den gesetzlichen Vorgaben, den zu erwartenden Schwierigkeiten und mit den im Notfall zu ergreifenden Massnahmen, die Bereitstellung der Gerätschaften und Mittel zur Bekämpfung und Sanierung von Schadensfällen sowie die sachgemässe Lagerung und Entsorgung der auf der Bohrstelle verwendeten oder anfallenden Materialien.
- <sup>7</sup> Im Bereich A<sub>u</sub> sind Bauten und Anlagen grundsätzlich über dem mittleren Grundwasserspiegel zu erstellen; die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10% vermindert wird (Anh. 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV).

- <sup>9</sup> Nur wenn die eingesetzten Stoffe keine Gefährdung der Grundwasserqualität verursachen können.
- <sup>10</sup> Ausschliesslich zur Stabilisierung des Untergrundes im ungesättigten Bereich.
- <sup>11</sup> Die allfällige Beeinträchtigung des Grundwassers durch die durchstossenden Bohrungen muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden (Art. 43 Abs. 3 GSchG).
- <sup>13</sup> Nicht zulässig ist eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).

Art. 5.02.202 Oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen			
	Schutzzone		
	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Hochbauten inkl. gewerbliche und industrielle Betriebe mit oder ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind allenfalls die VWF-konforme Lagerung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke	+ <sup>b</sup>	–	–
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	_ <sup>15</sup>	_ <sup>16</sup>	_ <sup>17</sup>
Durchlässig gestaltete Einzelparkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss (keine Fahrzeugwäsche oder -wartung)	+	–	–
Einzelparkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sowie nicht-gewerbliche Einzel-Autowaschplätze <sup>4</sup>	+ <sup>b</sup>	–	–
Gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge (inkl. Waschstrassen und öffentliche Waschanlagen) <sup>4</sup>	–	–	–

**Anmerkungen zum Abschnitt oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen**

- <sup>3</sup> In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).  
Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsenen Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).
- <sup>15</sup> In der Zone S3 sind gemäss Art. 9 Abs. 3 VWF zulässig:
  - freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
  - Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk;
  - freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk betragen;
  - Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l.
  - Bei der Bewilligung der Anlagen a bis d muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden (Art. 9 Abs. 4 Bst. a VWF).
- <sup>16</sup> In der Zone S2 sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig (Art. 9 Abs. 2 VWF).
- <sup>4</sup> Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers, ggf. nach Behandlung.
- <sup>17</sup> In der Zone S1 sind lediglich zur Fassung gehörende Bauten und Anlagen zulässig. Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sind in der Zone S1 nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen lediglich Trockentransformatoren verwendet werden.

Art. 5.02.203 Abwasseranlagen			
	Schutzzone		
	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Abwasserleitungen für häusliche Abwässer sowie Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	+ <sup>b/21</sup>	- <sup>b/22</sup>	-
Abwasserleitungen für Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	b <sup>21</sup>	-	-
Abwasserreinigungsanlagen <sup>23</sup>	-	-	-
Einzel-, Klein- und Pflanzenkläranlagen <sup>23</sup>	- <sup>b/24</sup>	-	-
Sanitäre Anlagen mit Sickergrube	-	-	-

### Anmerkungen zum Abschnitt Abwasseranlagen

- <sup>3</sup> In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).  
Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsenen Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).
- <sup>21</sup> Gebäudeintern sind Abwasserleitungen sichtbar zu führen (Kellerdecke) und gesamthaft via Kontrollschacht in einfachen Systemen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Abwasserinstallationen müssen so ausgeführt werden, dass spätere Kontrollen möglich sind. Sie haben der SIA-Norm 190 zu genügen. Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Kanalisationsanlagen in Grundwasserschutzzonen sind jährlich zu inspizieren. Nicht sichtbare Leitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen (SIA-Norm 190). Bei fugenlosen oder spiegelgeschweissten Leitungen genügt dafür eine Kanalfemsehufnahme.
- <sup>23</sup> Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass keine Grund oder Quellwasserfassung gefährdet werden kann.
- <sup>22</sup> Ausnahmen vom Verbot der Durchleitung können von der zuständigen Behörde dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind öffentliche Kanalisationen und Grundstücksanschlussleitungen als Doppelrohrsysteme zu erstellen. Sie sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren. Neue Leitungen unter der Bodenplatte (Grundleitungen) sind zu vermeiden bzw. als frei sichtbar geführte Leitungen zu erstellen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Leitungen mit spiegelgeschweissten Rohren zu erstellen.
- <sup>24</sup> Das gereinigte Abwasser darf nicht versickert werden (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV)

Art. 5.02.204 Versickerungsanlagen			
	Schutzzone		
	S3	S2	S1
Versickerung von unbeeinflusstem Grundwasser	b	-	-
Versickerungsanlagen für nicht verschmutztes Abwasser <sup>25</sup>			
• Über eine bewachsene Bodenschicht	- <sup>b/27</sup>	-	-
• Unter Umgehung einer biologisch aktiven Bodenschicht <sup>26</sup>	-	-	-
Versickerungsanlagen für gereinigtes Abwasser (z.B. in Karstgebieten)	-	-	-

### Anmerkungen zum Abschnitt Versickerungsanlagen

- <sup>25</sup> Die Sohle der Versickerungsanlage muss mindestens 1 m über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel liegen. Die allfällige Beeinträchtigung des Grundwassers durch die durchstossenden Bohrungen muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden (Art. 43 Abs. 3 GSchG).
- <sup>26</sup> Der qualitative Schutz ist durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen.
- <sup>27</sup> Ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).

Art. 5.02.205 Strassen			
	Schutzzone		
	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Strassen <i>ohne</i> Benutzungsbeschränkung für Tankfahrzeuge <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Dammlage oder ebenerdig</li> <li>• in Unterführungen und Geländeeinschnitten</li> </ul>	+ <sup>4</sup> b <sup>4</sup>	–	–
Strassen <i>mit</i> Benutzungsbeschränkungen für Tankfahrzeuge <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Dammlage oder ebenerdig</li> <li>• in Unterführungen und Geländeeinschnitten</li> </ul>	+ <sup>4</sup> b <sup>4</sup>	–	–
Strassen in Tunnels	s. Tabelle Untertagebauten		
Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	+	– <sup>30</sup>	– <sup>31</sup>
Tankstellen <sup>4</sup>	–	–	–
Grosse Parkplatzanlagen	b <sup>4</sup>	–	–

**Anmerkungen zum Abschnitt Strassen**

<sup>3</sup> In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).

Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).

<sup>4</sup> Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers, ggf. nach Behandlung.

<sup>30</sup> In der Zone S2 ist das Erstellen von Anlagen nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

<sup>31</sup> Im Interesse der Wassergewinnung zulässig.

Art. 5.02.206 Untertagebauten			
	Schutzzone		
	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Tunnel	– <sup>b</sup>	–	–
Kavernenspeicher für wassergefährdende Flüssigkeiten	–	–	–
Freispiegel- und Druckstollen, Wasserschlosser, Kraftwerkskavernen ohne Transformatoren	– <sup>b</sup>	–	–
Kraftwerkskavernen mit Transformatoren	–	–	–

**Anmerkungen zum Abschnitt Untertagebauten**

<sup>3</sup> In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).

Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsenen Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).

Art. 5.02.207 Landwirtschaft			
	Schutzzone		
	S3	S2	S1
Naturwiesen und Weiden	+	+	+
Weidegang	+	+ <sup>34</sup>	–
Ackerbau	+ <sup>35</sup>	b <sup>35</sup>	–
Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen <sup>36</sup>	–	–	–
Gartenbau: Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen	+ <sup>35</sup>	–	–
Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen	+	+	–
Container-Pflanzschulen u.ä.	b	–	–
Bewässerung mit nicht verschmutztem Grund- und Oberflächenwasser	+	– <sup>b</sup>	–
Güllegruben, erdverlegte Gülleleitungen, Güllezapfstellen <sup>37</sup>	+ <sup>b/39/3</sup>	–	–
Überflur-Güllebehälter	+ <sup>b/40</sup>	–	–
Gülleteiche <sup>37</sup>	–	–	–
Mistlager			
• Mistlager auf Mistplatte	+ <sup>b</sup>	–	–
• Zwischenlagerung im Feld	–	–	–
Kompostmieten (namentlich Feldrandkompostierung)	–	–	–
Rauhfuttersilos	+ <sup>b</sup>	–	–

**Anmerkungen zum Abschnitt Landwirtschaft**

<sup>34</sup> Es ist eine extensive Beweidung anzustreben.

<sup>35</sup> In den Zonen S2 und S3 ist eine möglichst weitgehende Reduktion der acker-, garten- und gemüsebaulichen Produktion zu Gunsten eines erhöhten Wiesenanteils anzustreben.

<sup>36</sup> Bewilligung nach Art. 7 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt erforderlich (Freisetzungsverordnung, FrSV, SR 814.911 vom 25. August 1999).

<sup>39</sup> Einbau eines Leckerkennungssystems mit durchgehender Abdichtung unter der Bodenplatte und Kontrollschacht. Der bauliche Zustand von Hofdüngeranlagen (inkl. Anschlüsse, Zu- und Wegleitungen) ist alle 5 Jahre zu prüfen.

<sup>3</sup> In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).

Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsenen Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).

<sup>40</sup> Max. Nutzhöhe 4 m, max. Inhalt 600 m<sup>3</sup>

<sup>37</sup> Güllegruben und -teiche sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel zu erstellen.

Art. 5.02.208 Forstwirtschaft			
	Schutzzone		
	S3	S2	S1
Wald	+	+	+ <sup>41</sup>
Rodungen/Kahlschlag	+ <sup>b</sup>	–	–
Verjüngungen/Pflege	+	b	–
Forstliche Pflanzgärten/Baumschulen	b	–	–

**Anmerkungen zum Abschnitt Forstwirtschaft**

- <sup>41</sup> Bäume und Sträucher sollten in der Zone S1 nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn deren Wurzeln die Fassung nicht gefährden können.

Art. 5.02.209 Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger <sup>42</sup>			
	Schutzzone		
	S3	S2	S1
<b>Pflanzenschutzmittel<sup>43</sup> ohne Herbizide und Regulatoren</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landwirtschaft, Obst-, Wein- und Gemüsebau</li> <li>• Park- und Sportanlagen, Friedhöfe</li> <li>• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten</li> <li>• Strassen- und Wegränder, Böschungen usw.</li> </ul>	+ + - <sup>45/46</sup> -	+ <sup>44</sup> - - -	- - - -
<b>Herbizide und Regulatoren</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landwirtschaft, Obst-, Wein- und Gemüsebau</li> <li>• Park- und Sportanlagen, Friedhöfe</li> <li>• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten</li> <li>• Bahnanlagen<sup>49</sup></li> <li>• National- und Kantonsstrassen</li> <li>• übrige Strassen, Wege, Plätze<sup>51</sup></li> <li>• Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen</li> </ul>	+ + - <sup>47/48</sup> + - <sup>50</sup> - - <sup>52</sup>	+ <sup>44</sup> - - - - - -	- - - - - - -
<b>Holzschutzmittel</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung von Holzschutzmitteln und Lagerung von damit behandeltem Holz</li> </ul>	+ <sup>53</sup>	-	-
<b>Flüssige Hofdünger<sup>54</sup></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landwirtschaft, Obst-, Wein- und Gemüsebau</li> <li>• Park- und Sportanlagen, Friedhöfe</li> <li>• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten</li> </ul>	+ + - <sup>56</sup>	- <sup>55</sup> - -	- - -
<b>Mist<sup>54</sup></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landwirtschaft, Obst-, Wein- und Gemüsebau</li> <li>• Park- und Sportanlagen, Friedhöfe</li> <li>• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten</li> </ul>	+ + - <sup>56</sup>	+ + -	- - -
<b>Kompost<sup>57</sup></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landwirtschaft, Obst-, Wein- und Gemüsebau</li> <li>• Park- und Sportanlagen, Friedhöfe</li> <li>• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten</li> </ul>	+ + - <sup>58</sup>	+ + -	- - -
<b>Mineraldünger</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landwirtschaft, Obst-, Wein- und Gemüsebau</li> <li>• Park- und Sportanlagen, Friedhöfe</li> <li>• Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten</li> </ul>	+ + - <sup>59</sup>	+ + -	- - -

**Anmerkungen zum Abschnitt Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger**

- <sup>43</sup> Das Anwenden von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) braucht eine Anwendungsbewilligung, ausgenommen zum privaten Eigenbedarf (Art. 46 Abs. 1 StoV).
- <sup>44</sup> Nicht zulässig ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die in Trinkwasserfassungen gelangen können (Liste in Vorbereitung).
- <sup>45</sup> Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald braucht eine Bewilligung (Art. 25 WaV).
- <sup>46</sup> Können Pflanzenschutzmittel nicht durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten, so wird ihre Verwendung in pflanzlichen Forstgärten ausserhalb der Zonen S1 und S2 bewilligt (Art. 26 Abs. 1 Bst. c WaV).
- <sup>47</sup> Die Verwendung von Herbiziden ist im Wald verboten (Art. 26 Abs. 2 WaV).
- <sup>48</sup> Bewilligt wird die Verwendung in forstlichen Pflanzgärten (Art. 26 Abs. 2 WaV).

- <sup>49</sup> Gemäss Weisungen Bundesamt für Verkehr (BAV); nur mit den ausdrücklich für den Einsatz bei Bahnanlagen zugelassenen Mitteln.
- <sup>50</sup> Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit andern Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können (Anh. 4.3 Abs. 2 Bst. c StoV).
- <sup>51</sup> Gemäss Anh. 4.3 Ziff. 3 Abs. 2 Bst. c StoV.
- <sup>52</sup> Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit andern Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können (Anh. 4.3 Abs. 2 Bst. d StoV).
- <sup>53</sup> Voraussetzung für die Verwendung sind bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen (Anh. 4.4 Ziff. 3 Abs.2 StoV).
- <sup>54</sup> Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwendet werden (Art. 14 Abs. 2 GSchG). Das Grundwasser darf durch Düngung in keinem Fall beeinträchtigt werden (Art. 27 Abs. 1 GSchG).
- <sup>55</sup> Die zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen die Bewilligung erteilen, dass pro Vegetationsperiode bis dreimal in angemessenen Abständen je höchstens 20 m<sup>3</sup>/ha flüssiger Hofdünger ausgebracht werden, wenn auf Grund der Bodenbeschaffenheit gewährleistet ist, dass keine pathogenen Keime in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gelangen können (Anh. 4.5 Ziff. 33 Abs. 2 StoV).
- Zudem gilt:
- Der höchstmögliche Grundwasserspiegel darf nicht höher als 2 m unter OK Terrain liegen.
  - Die möglichst gleichmässige Düngung (keine Gülleverschlachtung oder Lanzendüngung) darf nur in der vegetationswirksamen Periode und nur auf begrünte Flächen erfolgen.
  - Das oberflächliche Abfließen in Geländevertiefungen oder zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- <sup>56</sup> Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (Art. 27 WaV). Eine Bewilligung für das Ausbringen von **Hofdüngern** kann erteilt werden auf bestockten Weiden (Art. 27 Abs. 2 Bst. b WaV).
- <sup>57</sup> Gemäss Anh. 4.5 Ziff. 322 StoV (Verbot zur Verwendung als Dünger vorgesehen, Änderung per 1.1.2003).
- <sup>58</sup> Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (WaV Art. 27). Eine Bewilligung für die Verwendung von **Kompost** kann erteilt werden für das Ausbringen auf bestockten Weiden (WaV Art. 27 Abs. 2 Bst. b) sowie in forstlichen Pflanzgärten (Art. 27 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 WaV).
- <sup>59</sup> Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (Art. 27 WaV). Eine Bewilligung für das Ausbringen von **Mineraldüngern** kann erteilt werden in forstlichen Pflanzgärten sowie von nicht stickstoffhaltigem Mineraldünger auf bestockten Weiden (Art. 27 Abs. 2 WaV).

Art. 5.02.210 Materialausbeutung			
	Schutzzone		
	S3	S2	S1
Ausbeutung oberhalb des Grundwasserspiegels <sup>61</sup>	-	-	-
Ausbeutung unterhalb des Grundwasserspiegels <sup>61</sup>	-	-	-

**Anmerkungen zum Abschnitt Materialausbeutung**

<sup>61</sup> Bewilligung nach Art. 44 GSchG erforderlich.

Art. 5.02.211 Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen			
	Schutzzone		
	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial	gem. Aushubrichtlinie BUWAL		
Deponien und Zwischenlager	Gemäss TVA		
Aufbereitungsanlagen für mineralische Recyclingbaustoffe sowie Zwischenlager	Gemäss Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle BUWAL		
Andere Anlagen zur Aufbereitung von Altstoffen (insbesondere Sammelplätze für Altautos, Kühlschränke und Elektronik)	-	-	-
Holzlagerplätze <sup>65</sup>	+	+ <sup>b/66</sup>	-
Industrielle und gewerbliche Flüssiggaslager	-	-	-
Lager und Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flüssigkeiten</li> <li>• Feststoffe</li> </ul>	gemäss VWF		
Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten	-	-	-
Erdgasleitungen	b	-	-

**Anmerkungen zum Abschnitt Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen**

<sup>3</sup> In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).

Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsenen Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).

<sup>65</sup> Berieselung von behandeltem Holz nicht zulässig.

<sup>66</sup> Nur unbehandeltes Holz; keine Berieselung.